

An das BMWA

Kopie ergeht an:

Präsidium des Nationalrates
und
Wirtschaftskammer Österreich

Wien, 16. Oktober 2007

Ihr Ansprechpartner: Dr. Stefan Mann
Grundsatzabteilung; stefan.mann@wirtschaftsverband.at, Tel (+43-1) 522 47 66-23,

Betrifft: Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz und das Nachtschwerarbeitsgesetz geändert werden sollen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Möglichkeit zum Ministerialentwurf, mit dem die im Betreff genannten Gesetze geändert werden sollen, Stellung nehmen zu können.

Die Verbesserung der sozialen Sicherheit der Selbständigen und insbesondere ihre Einbeziehung in das Arbeitslosenversicherungsgesetz zählen schon seit langem zu den wichtigsten Forderungen des SWV.

Wer als ArbeitnehmerIn den Einstieg in die Arbeitslosenpflichtversicherung nicht schafft, hat auch in der Selbständigkeit keine Chance auf einen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Betroffen sind vor allem:

- Wer nach der Ausbildung unmittelbar selbstständig wurde (etwa AkademikerInnen, die sich nach dem Studium selbstständig machen, und Kinder von Selbständigen, die unmittelbar den elterlichen Betrieb übernehmen).
- Wer als MigrantIn sich unmittelbar selbstständig macht (etwa nach einem Zuzug in Folge einer Heirat).

Die Skandinavischen Länder und die meisten osteuropäischen Nachbarländer haben auf verschiedenen Niveaus schon ein Arbeitslosengeld für Selbständige (Quelle: MISSOC, Europäische Kommission, Generaldirektion

Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit):

- Dänemark (freiwillig)
- Estland (teilweise)
- Finnland
- Großbritannien (teilweise)
- Island
- Luxemburg (teilweise)
- Polen (teilweise)

Sozialdemokratischer
Wirtschaftsverband Österreich
Bundesgeschäftsstelle

1070 Wien, Mariahilfer Straße 32/1/11
Tel (+43-1) 522 4766-16, Fax (+43-1) 522 31 95
office@wirtschaftsverband.at
www.wirtschaftsverband.at

- Schweden(freiwillig)
- Slowenien (freiwillig)
- Slowakei (freiwillig)
- Tschechische Republik
- Ungarn

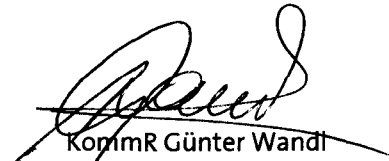
Für den SWV muss die Arbeitslosenversicherung für Selbstständige an den Bedürfnissen der Betroffenen orientiert und praxisgerecht sein. Es besteht die Gefahr, dass eine Arbeitslosenversicherung für Selbstständige nur eine sehr kleine Risikogemeinschaft umfasst. Einerseits besteht die Gefahr, dass sich EPU (mehr als die Hälfte der UnternehmerInnen in Österreich!) und KleinstunternehmerInnen einen Beitrag aus wirtschaftlichen Gründen schwer leisten können. Zum anderen sind UnternehmerInnen von Mittel- und Großbetrieben oft nur schwer zu überzeugen, dass es passieren kann, dass sie je selbst eine Arbeitslosenversicherung für Selbstständige in Anspruch nehmen müssen.

Die geplante Einbeziehung von Selbständigen in die Arbeitslosenversicherung im Rahmen eines Optionen-Modells, unter Wahrung der bisher erworbenen Ansprüche, wird von uns nach eingehender innerorganisatorischer Diskussion prinzipiell positiv bewertet. Auch wenn die vorgegebenen Optionen durchaus zweckmäßig und ausgewogen erscheinen, wird es aber in der Praxis noch eines erheblichen Erklärungsaufwands betreffend der jeweiligen Konsequenzen bedürfen. Die aus Vorsicht vor Missbrauch durchaus verständlich lange Bindung der Entscheidung für oder gegen die Einbeziehung jeweils für acht Jahre, ist unter dem Gesichtspunkt des raschen Wandels in der Arbeitswelt betrachtet, durchaus diskussionswürdig. Acht Jahre sind im Wirtschaftsleben eine sehr lange Zeit. Wir schließen daher nicht aus, dass es nach den ersten Praxiserfahrungen noch zu Optimierungen des Systems kommen muss.

Ein zwar kleiner aber wesentlicher Teil unserer Mitglieder übt sowohl eine selbstständige als auch eine unselbstständige Tätigkeit aus. Durch die vorgesehenen Optionen wird dieses Problem in Hinblick auf die Arbeitslosenversicherung zwar entschärft, dennoch ist es zu hinterfragen, ob es nicht zweckmäßiger wäre, für diese Fälle detaillierte Abgrenzungen vorzunehmen.


Zu Z 10 (§ 11 AIVG) ist anzumerken, dass die in § 11 AIVG Abs. 2 aufgezählten berücksichtigungswürdigen Fälle einer Beendigung der selbständigen Erwerbstätigkeit - wie auch bei den vergleichbaren Gründen bei der Beendigung oder freiwilligen Lösung des Dienstverhältnisses – großzügig im Sinne der Arbeitslosen auszulegen sind. Übertriebene Härte in diesen Fällen verhindert nicht Sozialmissbrauch sondern schafft soziale Kälte.

Wir ersuchen im Namen des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbands Österreich, um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.



KommR Günther Wandl
Geschäftsführer des SWV-Österreich

Mit freundlichen Grüßen



LABg. KommR Fritz Strobl
Fraktionsvorsitzender des
SWV-Österreich im WP